



**Amtliche Bekanntmachung – Nr. 37-2018**

**Vereinbarung  
über die Festsetzung von Richtgrößen für Heilmittel für  
das Jahr 2019 gemäß § 106b SGB V nach Anlage 1, Teil B – Heilmittel  
der Prüfvereinbarung (Richtgrößen-Vereinbarung/Heilmittel)**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen  
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes  
Frau Dr. med. Annette Rommel  
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.  
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch  
Frau Andrea Spitzer
- BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
- IKK classic
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

## **Präambel**

Gegenstand der Vereinbarung ist die Festsetzung einheitlicher arztgruppenspezifischer Richtgrößen für das Volumen der je Arzt einer Arztgruppe (Fachgruppe) innerhalb einer Betriebsstätte verordneten Heilmittel zum Zwecke der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106b SGB V, die Information über veranlasste Ausgaben und das Verfahren bei Überschreitung des Richtgrößenvolumens.

## **1. Bildung der Richtgrößen**

### **1.1 Grundsätze zur Bildung der Richtgrößen**

- (1) Für die Bildung von Richtgrößen werden folgende Grundsätze festgelegt:
  - Die Richtgrößen werden für Heilmittel vereinbart.
  - Die Richtgrößen werden einheitlich für alle Kassenarten und den Geltungsbereich der KVT vereinbart.
  - Die Richtgrößen für Heilmittel werden nach folgenden Altersgruppen gegliedert:
    - Altersgruppe 1 ( 0 bis 15 Jahre)
    - Altersgruppe 2 (16 bis 49 Jahre)
    - Altersgruppe 3 (50 bis 64 Jahre)
    - Altersgruppe 4 (ab 65 Jahre)
- (2) Die Richtgrößen gelten für die vertragsärztliche Tätigkeit niedergelassener Ärzte, der im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung angestellten Ärzte in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren, in KV-Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1 SGB V, in Kommunalen Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 5 SGB V und bei Vertragsärzten, Ärzten in zugelassenen Einrichtungen gemäß § 311 SGB V, sowie für Ermächtigte gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 Ärzte-ZV (Fremd-KV-Ermächtigte), der in Anlage 1 aufgeführten Arztgruppen (nachfolgend Vertragsärzte genannt).
- (3) Gesetzliche Zuzahlungen sind Bestandteil der Richtgrößen (Bruttoprinzip).
- (4) Grundlage für die Festlegung der Richtgrößen des Jahres 2019 sind die Rahmenvorgaben des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für das Jahr 2019 vom 28. September 2018 sowie die zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geschlossenen Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen vom 30.11.2015 sowie der 1. Änderungsvereinbarung zu diesen Rahmenvorgaben vom 15. Februar 2016. Die auf Bundesebene vereinbarten besonderen Verordnungsbedarfe sowie der langfristige Heilmittelbedarf sind bei der Bildung der Richtgrößen zu berücksichtigen.
- (5) Die in Anlage 2 aufgeführten Richtgrößen des Jahres 2019 ergeben sich aus einer linearen Steigerung der Richtgrößen 2018 um 10,2%.
- (6) Bei der Heilmittel-Richtgrößenprüfung des Jahres 2019 werden die auf Bundesebene festgelegten besonderen Verordnungsbedarfe gemäß Anhang 1 zur Anlage 2 der Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der Vorabprüfung vollständig berücksichtigt.
- (7) Die Verordnungskosten von Heilmitteln für Versicherte mit langfristigem Behandlungsbedarf nach § 32 Abs. 1a SGB V unterliegen vollständig nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

## 1.2 Inkrafttreten und Bekanntgabe der Richtgrößen 2019

Die nach Punkt 1.1 vereinbarten Richtgrößen sind durch die KVT mit Wirksamkeit zum 01.01.2019 bekanntzumachen.

## 2. Information über veranlasste Ausgaben

- (1) Zur Frühinformation nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Heilmittelvereinbarung 2019 im Hinblick auf das Verordnungsvolumen, die Richtgrößen- und die Zielquoteneinhaltung sowie ggf. zu Steuerungs- und Beratungszwecken übermittelt die datenzusammenführende Stelle quartalsweise an die Vertragspartner zu den im Bereich der KVT veranlassten Ausgaben für Heilmittel:
  - die Summe der Bruttoausgaben und die Anzahl der Verordnungen/Verordnungseinheiten mit Gesamtausweisung des langfristigen Heilmittelbedarfs, der Praxisbesonderheiten/besonderen Verordnungsbedarfe und Ausweisung der sonstigen Kosten
  - nach den Altersgruppen gemäß Punkt 1.1 Abs. 1
  - nach Wirtschaftlichkeitsziel-Kategorie
  - bis spätestens Ende des 8. Monats nach Ablauf eines Quartals, sofern die notwendigen Daten der KVT (Arztstamm) und der Krankenkassen der datenzusammenführenden Stelle rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Diese Verordnungsdaten werden je Vertragsarzt (bzw. Prüfeinheit) und Heilmittelpositionsnummer der Zielquoten (Anlage 2 der Heilmittelvereinbarung) einschließlich einer Gesamtsummenstatistik je Prüfgruppe zum Zwecke der Einhaltung des vereinbarten Heilmittelausgabenvolumens von der Daten zusammenführenden Stelle für Thüringen den Vertragspartnern bereitgestellt.

Die genauen Dateninhalte und das Datenformat werden zwischen den Vertragspartnern auf Fachebene abgestimmt.

- (2) Die KVT stellt die arztbezogenen Verordnungsdaten den Vertragsärzten sowie die dazugehörige Anzahl der fachgruppenbezogenen kurativ-ambulanten Behandlungsfälle in geeigneter Weise zur Verfügung.

## 3. Verfahren bei der Überschreitung des Richtgrößenvolumens

- (1) Das Verfahren der Richtgrößenprüfung ist Bestandteil der gemeinsamen Prüfvereinbarung. Die Richtgrößenprüfung findet auf Ebene der LANR fachgruppenbezogen innerhalb einer Betriebsstätte einschließlich Nebenbetriebsstätten statt.
- (2) Die für die Vertragsärzte anzuwendenden Richtgrößen ergeben sich aus der Fachgruppen-Zuordnung der KVT gemäß Klassifikationsschema nach Anlage 1.
- (3) Die Feststellung der Überschreitung des Richtgrößenvolumens wird auf der Grundlage der Gesamtkosten für Heilmittel aller Vertragsärzte der gleichen Fachgruppe der Betriebsstätte einschließlich der Nebenbetriebsstätte/n (Ist) und dem Richtgrößenvolumen aller Vertragsärzte der gleichen Fachgruppe innerhalb einer Betriebsstätte einschließlich des Volumens der Nebenbetriebsstätte/n (Soll) vorgenommen. Behandlungen desselben Versicherten durch Vertragsärzte derselben Fachgruppe in der Betriebsstätte und in einer oder mehreren Nebenbetriebsstätten

werden gemäß BMV-Ä zu einem fachgruppenbezogenen Behandlungsfall zusammengeführt. Dabei ermittelt sich das fachgruppenbezogene Richtgrößenvolumen (Soll) wie folgt:

Fachgruppenbezogenes Richtgrößenvolumen (Soll) = Summe der Produkte aus der Richtgröße der jeweiligen Altersgruppe und der Gesamtzahl der fachgruppenbezogenen kurativ-ambulanten Behandlungsfälle der gleichen Altersgruppe innerhalb der gleichen Fachgruppe der Betriebsstätte (einschließlich der Nebenbetriebsstätte).

Dabei ist die Überschreitung des Richtgrößenvolumens pro Fachgruppe einer Betriebsstätte einschließlich Nebenbetriebsstätten festzustellen. Es ist kein gesamthaftes Betriebsstättenvolumen (Soll) über alle in einer Betriebsstätte vorhandenen Fachgruppen zu bilden. Abweichend wird bei der Fallermittlung bei Berufsausübungsgemeinschaften bestehend aus Fachärzten für Allgemeinmedizin/ Praktische Ärzte und hausärztlich tätigen Internisten festgelegt (Umstellung auf eine LANR-basierte fachgruppenbezogene Prüfung), dass im Rahmen der Richtgrößenprüfung eine gemeinsame Betrachtung dieser beiden Verordnungsfachgruppen analog zum EBM (hausärztlicher Versorgungsbereich) erfolgt. Dabei kommt die jeweils höhere Richtgröße der Fachärzte für Allgemeinmedizin/Praktische Ärzte bzw. der hausärztlich tätigen Internisten je Altersgruppe zur Anwendung.

Die Information über die fachgruppenbezogene Überschreitung, die damit einhergehende Aufforderung zur Stellungnahme und die Prüfbescheide sind fachgruppenbezogen an die Betriebsstätte zu übermitteln.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und gilt bis 31.12.2019.

Weimar, Dresden, Erfurt, Kassel, Frankfurt/Main, den 12.12.2018

gez. Dr. med. Annette Rommel  
1. Vorsitzende des Vorstandes der  
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. AOK PLUS

gez. BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

gez. IKK classic

gez. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau (SVLFG), als  
Landwirtschaftliche Krankenkasse

gez. KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Frankfurt/Main

gez. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Anlagen 1 und 2

## **Anlage 1**

zur Vereinbarung über die Festsetzung von Richtgrößen für Heilmittel für das Jahr 2019 (Richtgrößen-Vereinbarung/Heilmittel) zwischen der KVT und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen

### **Fachgruppen mit Heilmittel-Richtgrößen**

(gelten für niedergelassene Ärzte, im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung angestellte Ärzte in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren, in KV-Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1 SGB V, in Kommunalen Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 5 SGB V und bei Vertragsärzten, Ärzten in zugelassenen Einrichtungen gemäß § 311 SGB sowie für Ermächtigte gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 Ärzte-ZV (Fremd-KV-Ermächtigte))

Allgemeinmediziner / Praktische Ärzte

Anästhesisten

Chirurgen

Frauenärzte

HNO-Ärzte

Hautärzte

fachärztliche Internisten / Lungenärzte

hausärztliche Internisten

Kinderärzte

Nervenärzte (inkl. Psychiater)

Orthopäden/Ärzte für physikalische und rehabilitative Medizin

Urologen

## Anlage 2

zur Vereinbarung über die Festsetzung von Richtgrößen für Heilmittel für das Jahr 2019 (Richtgrößen-Vereinbarung/Heilmittel) zwischen der KVT und den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen

### Richtgrößen 2019

#### Heilmittel in EURO

Fachgruppen*	Altersgruppe 1 (0-15 Jahre) <sup>1</sup>	Altersgruppe 2 (16-49 Jahre) <sup>1</sup>	Altersgruppe 3 (50-64 Jahre) <sup>1</sup>	Altersgruppe 4 (ab 65 Jahre) <sup>1</sup>
Allgemeinmediziner / Praktische Ärzte	9,81	8,34	12,38	16,89
Anästhesisten	2,14	10,73	15,79	12,29
Chirurgen	4,80	16,62	23,52	24,13
Frauenärzte	0,04	0,57	4,87	8,36
HNO-Ärzte	12,40	3,21	4,24	3,39
Hautärzte	0,03	4,23	8,64	8,13
fachärztliche Internisten / Lungenärzte	0,62	3,53	3,93	3,64
hausärztliche Internisten	4,68	6,38	9,15	13,71
Kinderärzte	16,17	14,02	6,91	24,24
Nervenärzte / Psychiater	30,61	15,01	18,79	27,11
Orthopäden/Ärzte für physikalische und rehabilitative Medizin	24,93	37,29	36,71	34,08
Urologen	0,58	0,93	1,00	0,69

\* (nur niedergelassene Ärzte, im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung angestellte Ärzte in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren, in KV-Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1 SGB V, in Kommunalen Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 5 SGB V und bei Vertragsärzten, Ärzte in zugelassenen Einrichtungen gemäß § 311 SGB V sowie Ermächtigte gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 Ärzte-ZV (Fremd-KV-Ermächtigte))

<sup>1</sup> Angaben pro fachgruppenbezogenen kurativ-ambulantem Behandlungsfall (brutto)